



Einer Filmidee kommt kein Urheberrechtschutz zu - OGH 19.12.2023, 4 Ob 112/23h

Nach der Rechtsprechung des OGH sind bloße Ideen, einschließlich Filmideen, urheberrechtlich nicht geschützt (OGH 4 Ob 49/20i). Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist nicht der dem Werk zugrunde liegende, noch ungeformte Gedanke (Idee) als solcher, sondern nur die eigenpersönliche körperliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee (RS0076830 [T1]).

Dieser Grundsatz wurde vom OGH neuerlich bestätigt; er wies die Klage des Klägers ab, der 2011 auf der Website „Make'n Movies“ einen Text mit dem Titel „*Here comes the sun*“ veröffentlicht hatte, in dem sich ein unbedeutender Musiker in einer Welt findet, in der es die Beatles nie gab. Gemäß dem veröffentlichten Text (der veröffentlichten Idee) wird der Musiker ein Star mit den Beatles Songs, von denen alle glauben, dass er sie geschrieben hat. Gemäß dem Skript des Klägers befürchtet der Musiker, wie John Lennon ermordet zu werden.

Die Klage richtete sich gegen den Vertreiber des 2019 entstandenen Films „*Yesterday*“ an österreichische Kinos und gegen den Inhaber der Nutzungsrechte (Verkauf, Verleih und die sonstige Nutzung) an diesem Film am österreichischen Videomarkt. In „*Yesterday*“ entdeckt die Hauptfigur, ein bisher erfolgloser Musiker, dass außer ihm niemand die Beatles und deren Songs kennt. Er gibt die Songs in der Folge als seine eigenen aus, womit sein Aufstieg zum Weltstar beginnt.

Der OGH weist – so wie schon die Vorinstanzen – darauf hin, dass die Filmidee des Klägers im Grunde darin besteht, dass ein Musiker in einer Phantasiewelt die Werke der Beatles als seine eigenen ausgibt und damit Berühmtheit erlangt. Die Beklagten haben im Verfahren dargetan, dass ähnliche Ideen schon in früheren Werken wie „*Jean-Philippe*“ oder „*I'm a Beatle*“ aufgegriffen wurden. Es wurde zwar im Verfahren festgestellt, dass der Kläger diese früheren Werke nicht kannte, dies spielte nach dem OGH aber keine Rolle, da es dem – die Filmidee verkörpernden – Text „*Here comes the sun*“ an Originalität fehlt; die Werkeigenschaft des Textes wurde daher aus Sicht des OGH von den Vorinstanzen vertretbar verneint.

Der OGH bestätigte ferner, dass dem Kläger auch kein Bearbeitungsschutz zukommt. Ausgehend von dem Grundsatz, dass die (wenig ausgeprägte) Individualität der Vorlage umso eher verblasst, je stärker die Individualität des neuen Werks ist, vertrat der OGH die Ansicht, dass die Handlung des Films „*Yesterday*“ erheblich vom halbseitigen Text des Klägers abweicht (dies ganz abgesehen von der mangelnden schöpferischen Eigentümlichkeit der klägerischen Filmidee). In der Filmidee des Klägers befürchtet der Protagonist, am 40. Geburtstag so wie John Lennon ermordet zu werden; im Gegensatz dazu handelt es sich beim Film „*Yesterday*“ um eine Rock'n Roll-Komödie, in der die Hauptfigur vor dem Konflikt steht, die Plagiate für eine Starkarriere um den Preis des Bruches einer Liebesbeziehung auszunutzen.

Anmerkung

Diese Entscheidung macht einmal mehr deutlich, wie wichtig es ist, bloße Ideen, sei es für einen Film, für einen Werbespot, eine Marketing-Strategie oder für ein sonstiges Werk nicht vor Schaffung des tatsächlichen Werks, das die Idee verkörpert, zu veröffentlichen oder mit Dritten zu teilen. Beachtet man diesen Grundsatz nicht, kann es passieren, dass man mit leeren Händen dasteht, wenn ein Dritter die Idee aufgreift und zuerst das die Idee umsetzende Werk schafft.